

Was tun bei Krankheit und Verletzung?

In den Anti-Doping-Regelungen wird immer wieder nachdrücklich auf die persönliche Verantwortung des Athleten verwiesen. Der Athlet selbst ist dafür verantwortlich, was sich in seinem Körper oder in seinen Körperflüssigkeiten befindet. Es stellen sich daher für den Athleten vordringlich folgende Fragen:

1. Was ist im Krankheitsfall zu tun?

Einfache Erkrankungen wie etwa Schnupfen, leichter Husten oder Bagatellverletzungen kommen relativ häufig vor und ein Arztbesuch wird dann meist nicht in Erwägung gezogen oder ist auch nicht notwendig. Die NADA Austria bietet zur Unterstützung der Sportler eine jährlich aktualisierte [Liste mit erlaubten Medikamenten](#) bei banalen Erkrankungen.

Bei deutlichen Beschwerden sollte jedoch unbedingt ein Arzt aufgesucht werden (Fieber, eitriger Auswurf, stärkeren Halsschmerzen und dergleichen mehr). Es kann nämlich gefährlich werden, wenn man fälschlich wegen vermeintlich nur "einfachen Beschwerden" weiter trainiert oder an einem Wettkampf teilnimmt. Unter solchen Umständen ist nicht nur die Leistungsfähigkeit eingeschränkt, sondern kann ein schwerer gesundheitlicher Schaden die Folge sein, was auch das Ende der sportlichen Karriere bedeutet.

2. Was hat der Sportler zu beachten?

Es zählt zu den Pflichten des Sportlers, sich über die aktuelle [Verbotsliste](#) (Liste der verbotenen Substanzen und Methoden) zu informieren. Diese Liste wird jährlich überarbeitet und tritt in der neuen Fassung jeweils am 1. Jänner des Folgejahres in Kraft. Außerdem ist es Pflicht des Sportlers, sich zu vergewissern, dass jedes verabreichte Medikament, jedes sonstige Präparat oder eingenommene Nahrungsergänzungsmittel keine verbotenen Wirkstoffe enthält. Diese Pflicht ist vor allem hinsichtlich der Nahrungsergänzungsmittel manchmal nicht leicht zu erfüllen, da nicht alle Firmen für ihre Produkte eine Reinheits-Garantie abgeben.

Bei der Information bezüglich der Dopingliste ist zu beachten dass die Aufzählung der verbotenen Wirkstoffe in den meisten Substanzklassen nicht abschließend ist. Dies kann auch gar nicht sein, weil immer wieder neue Substanzen mit ähnlicher chemischer Struktur oder ähnlichen biologischen Wirkungen auf den Markt kommen, die in den Dopinglisten erst bei der nächsten Auflage berücksichtigt werden können. Es ist daher wichtig, sich im Bedarfsfall beim jeweiligen Verbandsarzt, oder dem Dopingbeauftragten des Verbandes bzw. bei der NADA Austria zu erkundigen.

Es gehört auch zu den Pflichten des Sportlers, sich zu vergewissern, ob sein verantwortlicher internationaler Sportverband zusätzliche Einschränkungen, Verbote und / oder Vorschriften vorsieht.

Von großer Wichtigkeit ist, dass der Sportler seinen behandelnden Arzt davon in Kenntnis setzt, dass er in einem Kader (national oder international) erfasst ist, der sich Dopingkontrollen zu stellen hat, und daher keine verbotenen Wirkstoffe erhalten sollte.

Für den Fall, dass der behandelnde Arzt jedoch ein Medikament für dringend notwendig erachtet, dessen Wirkstoff auf der Verbotsliste steht, muss der Sportler (nicht der Arzt!) ein entsprechendes Ansuchen um [Ausnahmegenehmigung](#) für therapeutische Zwecke spätestens 21 Tage vor einem geplanten Wettkampf an die NADA Austria senden.

3. Was hat der behandelnde Arzt zu beachten?

Der behandelnde Arzt hat bei Notwendigkeit einer Therapie mit einer verbotenen Substanz die entsprechenden Angaben im Ausnahmeansuchen zu machen. Dabei ist die gesicherte Diagnose bekannt zu geben, eventuell untermauert mit allen relevanten Befunden, die nicht älter als 3 Monate sein sollen. Er hat auch zu begründen, warum keine therapeutischen Alternativen mit erlaubten Substanzen möglich sind.